

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;  
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;  
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,  
ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

## **TAGESORDNUNG**

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 14.01.2025: Annahme

#### **GEMEINDERAT**

Punkt 2. Individuelle Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen der Ratsmitglieder: Zur Kenntnisnahme

Punkt 3. Bestellung der Ratsmitglieder in die Arbeitsausschüsse

Punkt 4. Bestellung der Gemeindevertreter in die Interkommunalen

Punkt 5. Bestellung der Gemeindevertreter in die Gesellschaften, Einrichtungen und Beiräte

#### **FINANZEN**

Punkt 6. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Punkt 7. Verwaltungsräte der Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD: Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2025

Punkt 8. Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ VoG: Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2025-2030

#### **WEGEWESEN**

Punkt 9. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Wasserdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

#### **WASSERVERSORGUNG**

Punkt 10. Erstellung eines Konzepts für die zukünftige Wasserversorgung im Südbereich der Gemeinde BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss

#### **FORSTWESEN**

Punkt 11. Gemeindewald: Forstkulturpläne 2025 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme

Punkt 12. Gemeindewald: Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2025: Festlegung der besonderen Verkaufsbedingungen

#### **UMWELT**

Punkt 13. Energie- und Klimaplan: Satellitengestützte Leckortung im Trinkwasserverteilungsnetz: Annahme des Projektes

#### **TIERWOHL**

Punkt 14. Kampagne der Wallonischen Region 2025-2026 zum Tierwohl: Genehmigung des Projekts

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 15. Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN: Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der VoG Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN

Punkt 16. Anlegen eines Verbindungsweges zwischen der Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN, dem Bischöflichen Institut BÜLLINGEN und der Mosaikschule BÜLLINGEN im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Geländeankauf und Festlegung eines Durchfahrts- und Wegerechtes zwecks Anbindung an das öffentliche Eigentum

### **ÖSHZ**

Punkt 17. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates der Gemeinde BÜLLINGEN

### **FRAGEN**

Punkt 18. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 14.01.2025 Annahme (D.K.Nr. 504.6)

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 14.01.2025 auf der elektronischen Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2025 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

## Punkt 2. Individuelle Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen der Ratsmitglieder: Zur Kenntnisnahme (D.K.Nr. 901)

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels L1523-15 §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** die individuellen Listenverbindungs- bzw. Gruppierungserklärungen **ZUR KENNTNIS**, welche den Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zugestellt werden:

NAME Vorname	Funktion	Fraktion	Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen
<b>STOFFELS</b> Rainer	Bürgermeister	DNA	PFF – MR
<b>MIESEN</b> Alexander	Schöffe	DNA	PFF – MR
<b>RAUW</b> David	Schöffe	DNA	/
<b>PFLIPS</b> Andreas	Schöffe	DNA	Gemeindeinteressen (GI)
<b>JOSTEN</b> Sandra	Schöffin	DNA	PFF – MR
<b>MAUSEN</b> Veronika	Ratsmitglied	DNA	Gemeindeinteressen (GI)
<b>MEYER</b> Biggi	Ratsmitglied	DNA	Gemeindeinteressen (GI)
<b>ROEHL</b> Sandro	Ratsmitglied	DNA	Gemeindeinteressen (GI)
<b>SCHMITZ</b> René	Ratsmitglied	DNA	Gemeindeinteressen (GI)
<b>SCHRÖDER</b> Anita	Ratsmitglied	DNA	PFF – MR
<b>THEISSEN</b> René	Ratsmitglied	DNA	Gemeindeinteressen (GI)
<b>ADAMS</b> Reinhold	Ratsmitglied	MfG	CSP – Les engagés
<b>HAEP</b> Bea	Ratsmitglied	MfG	CSP – Les engagés
<b>HEUZE</b> Frédéric	Ratsmitglied	MfG	CSP – Les engagés
<b>MERTENS</b> Thomas	Ratsmitglied	MfG	CSP – Les engagés
<b>SCHMITT</b> Michael	Ratsmitglied	MfG	CSP – Les engagés
<b>STEFFENS</b> Cedric	Ratsmitglied	MfG	CSP – Les engagés

## Punkt 3. Bestellung der Ratsmitglieder in die Arbeitsausschüsse (D.K.Nr. 172.9)

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 37 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 51 der Geschäftsordnung vom 14.01.2025;

In Erwägung, dass 11 Gemeinderatsmitglieder der Fraktion DNA und 6 Gemeinderatsmitglieder der Fraktion MfG angehören;

In Erwägung der Vorschläge der Fraktionen für ihre Vertreter in den einzelnen Ausschüssen;

**BESCHLIESST** einstimmig, nachstehende Vertreter in die verschiedenen Arbeitsausschüsse zu bestellen:

Arbeitsausschuss für	Mitglieder
----------------------	------------

Forst und Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Gemeindeeigentum	1. René THEISSEN, DNA 2. Sandro ROEHL, DNA 3. Biggi MEYER, DNA 4. Reinhold ADAMS, MfG 5. Cedric STEFFENS, MfG
Öffentliche Arbeiten	1. Anita SCHRÖDER, DNA 2. Biggi MEYER, DNA 3. René SCHMITZ, DNA 4. Michael SCHMITT, MfG 5. Thomas MERTENS, MfG
Raumordnung, Urbanismus, Städtebau, Mobilität	1. Anita SCHRÖDER, DNA 2. Sandro ROEHL, DNA 3. René THEISSEN, DNA 4. Michael SCHMITT, MfG 5. Frédéric HEUZE, MfG
Sportvereine und Kultur	1. Anita SCHRÖDER, DNA 2. René SCHMITZ, DNA 3. Veronika MAUSEN, DNA 4. Frédéric HEUZE, MfG 5. Cedric STEFFENS, MfG
Unterrichtswesen, soziale Angelegenheiten, Jugend, Familie und Senioren	1. Veronika MAUSEN, DNA 2. René SCHMITZ, DNA 3. René THEISSEN, DNA 4. Bea HAEP, MfG 5. Thomas MERTENS, MfG
Tourismus und Wirtschaft	1. Biggi MEYER, DNA 2. Sandro ROEHL, DNA 3. Veronika MAUSEN, DNA 4. Reinhold ADAMS, MfG 5. Bea HAEP, MfG

#### **Punkt 4. Bestellung der Gemeindevertreter in die Interkommunalen (D.K.Nr. 172.205)**

##### **DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 und L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehenden Interkommunalen angeschlossen ist und daher aufgefordert ist fünf Vertreter für die jeweiligen Generalversammlungen zu bestellen:

1. IDELUX Environnement
2. Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.)
3. FINOST
4. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft
5. NEOMANSIO
6. ORES
7. Service Promotion Initiative de la Province de Liège (S.P.I.)
8. VIVIAS – Interkommunale Eifel

In Erwägung, dass 11 Gemeinderatsmitglieder der Fraktion DNA und 6 Gemeinderatsmitglieder der Fraktion MfG angehören;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Folgende Gemeindevertreter werden in die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen bestellt:

<b>Interkommunale</b>	<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>
IDELUX Environnement	1. David RAUW 2. Sandro ROEHL 3. Biggi MEYER 4. Michael SCHMITT 5. Reinhold ADAMS	DNA DNA DNA MfG MfG
Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.)	1. Andreas PFLIPS 2. Sandro ROEHL 3. Anita SCHRÖDER 4. Cédric STEFFENS 5. Frédéric HEUZE	DNA DNA DNA MfG MfG
FINOST	1. René THEISSEN 2. René SCHMITZ 3. Biggi MEYER 4. Reinhold ADAMS 5. Thomas MERTENS	DNA DNA DNA MfG MfG
Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Sandra JOSTEN 2. René SCHMITZ 3. Anita SCHRÖDER 4. Bea HAEP 5. Thomas MERTENS	DNA DNA DNA MfG MfG
NEOMANSIO	1. Andreas PFLIPS 2. René THEISSEN 3. René SCHMITZ 4. Michael SCHMITT 5. Cédric STEFFENS	DNA DNA DNA MfG MfG
ORES Assets	1. Andreas PFLIPS 2. Anita SCHRÖDER 3. René SCHMITZ 4. Reinhold ADAMS 5. Thomas MERTENS	DNA DNA DNA MfG MfG
Service Promotion Initiative de la province de Liège (S.P.I.)	1. Sandra JOSTEN 2. Rainer STOFFELS 3. Sandro ROEHL 4. Frédéric HEUZE 5. Thomas MERTENS	DNA DNA DNA MfG MfG
VIVIAS - Interkommunale Eifel	1. Sandra JOSTEN 2. Anita SCHRÖDER 3. René THEISSEN 4. Bea HAEP 5. Cédric STEFFENS	DNA DNA DNA MfG MfG

**Artikel 2.** Folgende Gemeindevertreter werden für ein Mandat im Verwaltungsrat der Interkommunalen vorgeschlagen:

<b>Interkommunale</b>	<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>
FINOST	1. Alexander MIESEN oder 2. Reinhold ADAMS	DNA MfG
Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Rainer STOFFELS	DNA
VIVIAS - Interkommunale Eifel	1. Veronika MAUSEN 2. René SCHMITZ 3. Reinhold ADAMS	DNA DNA MfG

**Artikel 3.** Das Kollegium wird beauftragt die Interkommunalen von dieser Entscheidung fristgerecht in Kenntnis zu setzen.

**Punkt 5. Bestellung der Gemeindevertreter in die Gesellschaften, Einrichtungen und Beiräte (D.K.Nr. 172.205)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig,

**Artikel 1.** Nachstehende Gemeindevertreter werden in die Gesellschaften, Einrichtungen und Beiräte bestellt:

<b>Gesellschaft/ Einrichtung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>
Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL)	Verwaltungsrat	Veronika MAUSEN	DNA
Begleitausschuss Jugendinformation		Sandra JOSTEN	DNA
Begleitausschuss Streetwork		Sandra JOSTEN	DNA
Begleitzentrum Griesdeck	Generalversammlung	Anita SCHRÖDER	DNA
Beirat für den Mobilitätsraum LÜTTICH-VERVIERS		Rainer STOFFELS	DNA
Beirat für Raumordnung		Rainer STOFFELS	DNA
Beratungs- und Therapiezentrum	Generalversammlung	Veronika MAUSEN	DNA
Beschützende Werkstätte "Die Zukunft" VoG	Generalversammlung	Biggi MEYER	DNA
Crédit Social Logement	Generalversammlung	Alexander MIESEN	DNA
Eigenheimkreditgesellschaft AG	Generalversammlung	Alexander MIESEN	DNA
ETHIAS	Generalversammlung	Alexander MIESEN	DNA
EWIV Eifel-Ostbelgien-Eislek	Mitgliederversammlung	Alexander MIESEN	DNA
Fahr mit VoG	Verwaltungsrat und Generalversammlung	1. Alexander MIESEN 2. Veronika MAUSEN	DNA DNA
Förderausschuss Unterrichtswesen	Ersatzmitglied	Sandra JOSTEN	DNA
Förderverein Forst & Holz	Verwaltungsrat	David RAUW	DNA
	Generalversammlung	Biggi MEYER	DNA
Gemeindliche Holding (Dexia)	Generalversammlung	Alexander MIESEN	DNA
Jagdrat Hohes Venn - Eifel / Conseil Cynégétique Hautes Fagnes Eifel		David RAUW	DNA
Kaleido Ostbelgien	Generalversammlung	Veronika MAUSEN	DNA
Klinik St. Josef ST. VITH	Generalversammlung	Rainer STOFFELS	DNA
Komitee des Wasserlaufvertrags für die Amel	Verwaltungsrat	David RAUW	DNA
Komitee des Wasserlaufvertrags für die MOSEL	Generalversammlung	David RAUW	DNA
Lager ELSENBORN	Beirat	Rainer STOFFELS	DNA
LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“	Verwaltungsrat und Generalversammlung	Alexander MIESEN	DNA
Naturpark "HOHES VENN - EIFEL"	Generalversammlung	Alexander MIESEN	DNA
Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH	Generalversammlung, effektiver Vertreter	Rainer STOFFELS	DNA
	Generalversammlung, Ersatzvertreter	Anita SCHRÖDER	DNA

<b>Gesellschaft/ Einrichtung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>
Opérateur de transport de Wallonie [früher : TEC]	Generalversammlung	Rainer STOFFELS	DNA
Paritätische Kommission für das subventionierte Unterrichtswesen		Sandra JOSTEN	DNA
Regionalkonferenz der offenen Jugendarbeit		1. Veronika MAUSEN 2. Sandra JOSTEN 3. Cedric STEFFENS	DNA DNA MfG
Rotes Kreuz, Sektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN	Verwaltungsrat	1. Biggi MEYER 2. René SCHMITZ	DNA DNA
RZKB	Generalversammlung [bis Auflösung]	Sandra JOSTEN	DNA
Sporthalle und Dorfsaal Büllingen VoG	Generalversammlung	1. David RAUW 2. Rainer STOFFELS 3. René SCHMITZ 4. Cedric STEFFENS	DNA DNA DNA MfG
Sportkomplex Manderfeld VoG	Generalversammlung	1. David RAUW 2. Biggi MEYER 3. Alexander MIESEN 4. Bea HAEP	DNA DNA DNA MfG
Sportkomplex Rocherath	Generalversammlung	1. David RAUW 2. Anita SCHRÖDER 3. Sandra JOSTEN 4. Frédéric HEUZE	DNA DNA DNA MfG
Tourismusagentur Ostbelgien VoG	Verwaltungsrat [im Wechsel mit den anderen Eifel-Gemeinden]	Sandra JOSTEN	DNA
Tourismusverband der Provinz Lüttich	Verwaltungsrat, effektives Mitglied	Sandra JOSTEN	DNA
	Verwaltungsrat, Ersatzmitglied	Veronika MAUSEN	DNA
Wallonischer & Belgischer Gemeinde- und Städteverband	Generalversammlung	Rainer STOFFELS	DNA
Wallonische Wasserversorgungsgesellschaft	Hauptversammlung	Andreas PFLIPS	DNA
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien	Generalversammlung	Sandra JOSTEN	DNA
Wohnraum für alle	Verwaltungsrat und Generalversammlung	René THEISSEN	DNA
Zentrum für Kleinkindbetreuung	Verwaltungsrat	Sandra JOSTEN	DNA

**Artikel 2.** Das Kollegium wird beauftragt die Gesellschaften, Einrichtungen und Beiräte von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

## **FINANZEN**

### **Punkt 6. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 484.315)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung vom 05.09.2024 über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.11.2021 über die Verabschiedung einer Gemeindesteuer auf die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 22.11.2024 über die Annahme des voraussichtlichen Deckungsgrades der Kosten für den Transport und die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Wirtschaftsjahr 2025, der 80% erreicht;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 14.01.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied MERTENS vorschlägt, in einer künftigen Kommissionsitzung die Verteilung der Steuerlast zu überdenken;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, seinen Beschluss vom 25.11.2021 voll und ganz aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

### **Artikel 1. Definitionen**

§1 „Mindestdienst“ bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

1. Zugang zu den Recyparks;
2. Bereitstellen von Glascontainern;
3. Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;
4. Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrauen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall (Restmüll) geeignet sind;
5. Spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen:
  - a. organische Abfälle (Biomüll);
  - b. Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK);
  - c. Papier und Pappe;
  - d. Haushaltssperrmüll;



6. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrünen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von organischen Abfällen (Biomüll) geeignet sind;
7. die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellblauen Säcken mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“, die für die Sammlung von PMK geeignet sind.

§2 Leistungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie die Sammlung und Entsorgung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen gehören nicht zum Mindestdienst.

**Artikel 2.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen sowie auf die in Artikel 1 § 1 aufgeführten Dienstleistungen erhoben;

**Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten**

§1 Für Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Restmüll- und PMK-Tüten erfolgt. Im Rahmen der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in untenstehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht:

Anzahl Personen/ Haushalt	Steuersatz/ Haushalt	Anzahl Restmülltüten	Anzahl Biomülltüten	Anzahl PMK-Tüten
1	113,00 €	20	10	20
2	181,00 €	20	10	20
3	219,00 €	20	10	40
4	256,00 €	30	20	40
5 und mehr	294,00 €	30 für einen 5-Personen-Haushalt  40 für jeden Haushalt von min. 6 Personen	20 für einen 5-Personen-Haushalt  30 für jeden Haushalt von min.6 Personen	60 für einen 5- u. 6-Personen-Haushalt  80 für jeden Haushalt von min. 7 Personen

§2 Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

Sonderbestimmungen:

§3 Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert. Ab dem Folgejahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist die Steuer für die bis dahin von der Steuer befreiten Mitglieder des Haushaltes geschuldet.

Haushalte mit mehr als zwei minderjährigen Kindern erhalten die Menge Restmüll-, PMK- und Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind;

§4 Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose Restmülltüten;

§5 Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose Restmülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§6 Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung, d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Restmüll-, PMK- und Biomülltüten;

**Artikel 4.** Die in Artikel 3 §3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Restmüll-, Biomüll- und PMK-Tüten, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Rest-, Bio- und PMK-Müll die dafür erforderlichen Tüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

**Artikel 5.** Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen berufen werden;

#### **Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen**

§1 Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§2 Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird für die in vorerwähntem §1 steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer eine jährliche Müllsteuer von 250,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

#### **Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen**

§1 Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§2 Pro Niederlassungseinheit, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 125,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten, 20 PMK-Tüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

#### **Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind**

§1 Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll gehört nicht zu den Haushaltsabfällen und muss daher getrennt zu Lasten des Gewerbetreibenden oder Landwirten entsorgt werden;

§2 Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§3 Pro auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Betrieb, wird eine jährliche Steuer erhoben in Höhe von 125,00 € auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt ist. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 100,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Restmüll- und 20 PMK-Tüten;

§4 Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Verordnung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit einem Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

#### **Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen**

Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus) sowie Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 31,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz. Die Zahlung des Steuerbetrags

von 31,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz berechtigt zum Erhalt von 10 Restmüll- und 20 PMK-Tüten pro 4 genehmigten Campingstellplätzen;

### **Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienlagern**

§1 Für Ferienlager wird ab der fünften Übernachtung vom Betreiber/Vermieter des Geländes bzw. des Gebäudes oder Gebäudeteils eine Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,50 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Ferienlager zum Erhalt von 10 Restmülltüten, 10 Biomülltüten und 20 PMK-Tüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§2 Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Ferienlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

**Artikel 11.** Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

**Artikel 12.** Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018,
- dem Gesetz vom 24.12.1996,
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999 und
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

**Artikel 13.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 14.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

### **Punkt 7. Verwaltungsräte der Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD: Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2025 (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 und des Kapitels 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem öffentlichem Interesse ist;

In Erwägung, dass sich die Sporthalle ROCHERATH kurz vor der Renovierungsphase befindet und für eine Nutzung im Jahr 2025 voraussichtlich nur noch etwa 2 Monate zur Verfügung steht, so dass es angebracht ist, die Heizkostenbeteiligung auf ein Drittel der bisherigen Entschädigung zu beschränken (entsprechend 2 Monaten der 6-monatigen Haupt-Heizperiode);

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Basis der Entschädigung wie bisher einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht. Dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Lauf des ersten Quartals 2025 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HEUZE nachfragt, ob bei Verzögerung des Baustarts die Zuschussberechnung diesem Rechnung tragen wird;

In Erwägung, dass Bürgermeister STOFFELS dies bestätigt;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Verwaltungsrat der Sporthalle MANDERFELD 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 2.** Dem Verwaltungsrat der Sporthalle ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts eines Drittels von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Lauf des ersten Quartals 2025, zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 3.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 8. Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ VoG – Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2025-2030 (D.K.Nr. 485.22 und 624.51)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 und Kapitels 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 30.07.2019 betreffend die Neufestsetzung der finanziellen Unterstützung für die Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ VoG für die Jahre 2019-2024;

In Erwägung, dass am 08.01.2025 zwischen den Bürgermeisterinnen der fünf südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sowie den Verantwortlichen der Beschützenden Werkstätte der Vorschlag besprochen wurde, dass die fünf o.g. Gemeinden während eines Zeitraumes von sechs Jahren der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ VoG einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 € gewähren;

In Erwägung, dass der Verteilerschlüssel zwischen den fünf o.g. Gemeinden sich wie folgt gestaltet:

- 50% gemäß den Bevölkerungszahlen am 01.01. des Zuschussjahres und
- 50% gemäß der Wohnsitzgemeinde der beschäftigten Arbeitnehmer mit Beeinträchtigung am selben Stichtag;

In Erwägung, dass es zur Aufgabe der Gemeinde gehört, die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern, die es ermöglichen, dass Personen mit Beeinträchtigung einer sinnvollen Beschäftigung in annehmbarer Entfernung von ihrem Wohnort nachgehen können;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem 01.01.2025 an einem jährlichen Zuschuss an die Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ VoG in Höhe von 45.000,00 €. Dieser Zuschuss wird wie folgt unter den fünf südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes aufgeteilt:

- 50% entsprechend der Anzahl Einwohner pro Gemeinde am 01.01. des Zuschussjahres;
- 50% entsprechend der Wohnsitzgemeinde bei der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ beschäftigten Arbeitnehmer mit einer Beeinträchtigung zum selben Stichtag;

**Artikel 2.** Die in Artikel 1 angeführte Zusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und SANKT VITH sich ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel und für die angeführte Dauer an diesem Zuschuss beteiligen;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird folgenden Einrichtungen zur Kenntnisnahme übermittelt:

- Dienststelle für selbstbestimmtes Leben;
- Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ VoG;
- Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und SANKT VITH;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**WEGEWESEN**

**Punkt 9. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Wasserdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass für den Wasserdienst der Gemeinde einer der bestehenden Kastenwagen (VW T5 vom Baujahr 2011) durch ein Neufahrzeug zu ersetzen ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung des Fahrzeugs;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HEUZE bzgl. des Vergabeverfahrens und evtl. Interessenskonflikten nachfragt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Kastenwagen des Wasserdienstes (VW T5, Baujahr 2011) meistbietend einzutauschen und einen neuen Kastenwagen einzukaufen;

**Artikel 2.** Das beigefügte Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln wird gutgeheißen;

**Artikel 3.** Die Anschaffung des im Lastenheft beschriebenen Fahrzeugs inkl. Einrichtung wird auf circa 78.650,00 € inkl. MwSt. (d.h. circa 65.000,00 € ohne MwSt.) geschätzt;

**Artikel 4.** Als Vergabeart für den Lieferauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## **WASSERVERSORGUNG**

### **Punkt 10. Erstellung eines Konzepts für die zukünftige Wasserversorgung im Südbereich der Gemeinde BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 836)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.04.2013 zur Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung;

In Erwägung, dass auf Grundlage dieses Beschlusses zunächst im nördlichen Bereich der Gemeinde, in welchem sich der größte Teil der aktuell genutzten Quelfassungen befindet, Maßnahmen konzipiert und teilweise umgesetzt wurden bzw. noch umgesetzt werden;

In Erwägung, dass auch die Wasserversorgung des südlichen Teils der Gemeinde optimiert werden muss, da auch weiterhin - angesichts des Klimawandels und des Schutzes der natürlichen Ressourcen im Allgemeinen auf allen Ebenen und insbesondere im Bereich der Wasserversorgung - Anstrengungen unternommen werden müssen;

In Erwägung, dass eine Bestandsaufnahme und Analyse der bestehenden und zukünftigen Wasserversorgung nicht allein durch eigene Kräfte bewältigt werden können, sondern der Überlegungen und Berechnungen eines geschulten und ausgebildeten Ingenieurbüros bedarf;

Auf Vorschlag der Vereinigten Kommission und des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden Wasserversorgung und eines Konzepts für die zukünftige Wasserversorgung im südlichen Bereich der Gemeinde BÜLLINGEN im Prinzip gutzuheißen;

**Artikel 2.** Der Dienst Öffentliche Arbeiten sowie der Wasserdienst werden mit der Ausarbeitung eines Honorarvertrags und eines Lastenheftes, welche die Bedingungen zur Bezeichnung eines Ingenieurbüros beinhalten, betraut;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## **FORSTWESEN**

### **Punkt 11. Gemeindewald: Forstkulturpläne 2025 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des durch das Forstamt Büllingen erstellten Forstkulturplanes für die Forstarbeiten des Wirtschaftsjahres 2025, der auf der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 19.12.2024 erklärt wurde;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS nachfragt, ob die Anwerbung eines Waldarbeiters erfolgreich war;

In Erwägung, dass Schöffe SCHMITT anregt im Rahmen einer Ausschusssitzung die Regiejagd auf den Prüfstand zu stellen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die in den Forstkulturplänen aufgeführten Anschaffungen und Arbeiten des Wirtschaftsjahres 2025 zu einem Gesamtbetrag von 499.373,50 €, wovon 229.937,00 € für Lohnkosten sowie 269.436,50 € für Material- und Unternehmerkosten, werden gutgeheißen;

**Artikel 2.** Der Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN wird mit der Ausführung beauftragt, unter Berücksichtigung der vom Kollegium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen.

### **Punkt 12. Gemeindewald: Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2025: Festlegung der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN und laut Aufmaß der Forstverwaltung rund 985 Festmeter Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS anregt die maximale Festmeter pro Haushalt zu reduzieren auf 15 Festmeter;

Auf Vorschlag des Kollegiums und der Forstverwaltung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung werden rund 985 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zum Verkauf angeboten;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 24.10.2024 geltenden Bedingungen, unter Berücksichtigung der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis für gefälltes Laubholz 30,00 € pro Festmeter beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** §1 Je Haushalt können maximal 15 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 15 Festmeter ist, erworben werden. Von dieser Maximalmenge werden komplette Lose Stangenholz (sogenannte „Stahlen“) ausgenommen;

§2 Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern.

§3 Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen gefällten Holzlose müssen bis zum 31.07.2025 abgefahren sein. Die Erntefrist für ungefalltes Holz endet am 31.07.2026. Für bis zu diesen Daten nicht komplett abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung betragen 25,00 € pro angefangenem Monat und pro Los;

**Artikel 7.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## UMWELT

**Punkt 13. Energie- und Klimaplan: Satellitengestützte Leckortung im Trinkwasserverteilungsnetz: Annahme des Projektes (D.K.Nr. 700.5)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 über die Gewährung von Zuschüssen für Pilotprojekte im Klima- und Energiebereich:

- max. 30.000,00 €/Jahr für Sensibilisierungsmaßnahmen und Personalkosten (100% Zuschuss);
- max. 75.000,00 €/Jahr für Investitionskosten (80% Zuschuss);

Nach Durchsicht des Beitritts der Gemeinde BÜLLINGEN an den Bürgermeisterkonvent im Jahr 2018 und die Eingabe des gemeindespezifischen Aktionsplans im Jahr 2021;

In Erwägung, dass unter Federführung der Gemeinde Bütgenbach einige kommunale Trinkwasserversorger per satellitengestützten Bildern und Analysen Leckagen auffinden möchte;

In Erwägung, dass durch diese Methode schleichende Leckagen frühzeitig aufgedeckt und repariert werden können, damit die wertvolle Ressource Trinkwasser nicht verloren geht;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten von rund 25.000,00 € auf die teilnehmenden Gemeinden aufzuteilen sind;

In Erwägung, dass aktuell noch nicht bekannt ist, ob alle sieben Gemeinden definitiv zusagen werden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Projekt „Satellitengestützte Leckortung im Trinkwasserverteilungsnetz“ mit einem Budget von circa 25.000,00 € inkl. MwSt., aufzuteilen auf die teilnehmenden Gemeinden, wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Der Projektantrag wird bis zum 15.02.2025 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht im Hinblick auf die Beantragung einer Bezuschussung für die Durchführung dieses Pilotprojektes im Bereich Studien (max. 30.000,00 €/Jahr);

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Ausarbeitung des Projektantrags beauftragt.

## **TIERWOHL**

### **Punkt 14. Kampagne der Wallonischen Region 2025-2026 zum Tierwohl: Genehmigung des Projekts (D.K.Nr. 582.924)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 30.03.2023 zur Einführung einer Beihilferegelung für Gemeinden im Rahmen des Tierschutzes;

In Erwägung, dass die von der Wallonischen Region für die Aktion 2024-2025 zur Verfügung gestellten Fördergelder bis zum Ende der laufenden Aktion, d.h. 31.03.2025, aufgebraucht sein werden;

In Erwägung, dass weiterhin Bedarf zur Sterilisierung von verwilderten Katzen in der Gemeinde BÜLLINGEN besteht;

In Erwägung, dass der Antrag zum Erhalt der Fördergelder bis zum 28.02.2025 eingereicht werden muss und die Aktion vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2026 läuft;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde nimmt an der Kampagne 2025-2026 der Wallonischen Region zum Tierwohl teil und heißt die diesbezüglichen Richtlinien gut;

**Artikel 2.** Die Gemeinde verpflichtet sich, mit dem Basiszuschuss in Höhe von maximal 3.000,00 € folgende Aktion durchzuführen: Sterilisierung / Kastration von verwilderten Katzen;

**Artikel 3.** Der Zuschuss ist über den „guichet des pouvoirs locaux“ bei der Wallonischen Region zu beantragen;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird beauftragt, mindestens alle in der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Kleintierärzte zu kontaktieren zwecks Abschlusses von Verträgen zur Umsetzung der Aktion.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 15. Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN: Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der VoG Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.81)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass das interessierte Ratsmitglied Michal SCHMITT sich aufgrund von Artikel 26 des Gemeindedekrets bei den Beratungen und der Beschlussfassung zurückgezogen hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 5, 35 und 151;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Konzessionsvertrags;



In Erwägung, dass es sich beim vorliegenden Vertrag um eine Dienstleistungskonzession im öffentlichen Interesse handelt, die die Betreuung der Sporthalle und des Dorfsaals in BÜLLINGEN zum Gegenstand hat;

In Erwägung, dass eine Dienstleistungskonzession gemäß Artikel 3 §1 des Gesetzes vom 17.06.2016 über Konzessionsverträge nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, wenn diese den im Königlichen Erlass vom 25.06.2017 in Artikel 4, Absatz 1 erwähnten Schwellenbetrag überschreitet;

In Erwägung, dass der Schwellenbetrag zuletzt im Artikel 4 des ministeriellen Erlasses vom 13.12.2023 (M.B. 18.12.2023) auf 5,538 Mio. Euro ohne MwSt. festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Konzessionsdauer auf zwei Jahre festgelegt wurde und den Schwellenwert keinesfalls überschreiten wird;

In Erwägung, dass den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Prinzipien der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung Genüge getan wurde, da alle interessierten und nutzenden Vereine und Schulen im Vorfeld eingebunden wurden und aus dieser Arbeitsgemeinschaft heraus die VoG Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN gegründet wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die renovierte Sporthalle insb. den ansässigen Vereinen und Schulen sowie den Vereinen für sportliche Aktivitäten zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung, dass der angegliederte Dorfsaal der Förderung der Dorfgemeinschaft BÜLLINGEN und - im Sinne des kommunalen Programms der ländlichen Entwicklung - zur Verbesserung der Lebensqualität auf sozialem, kulturellem, sportlichem und freizeitlem Gebiet dienen soll;

In Erwägung, dass die VoG Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN zum Ziel hat

- die Verwaltung und Erhaltung der Sporthalle und des Dorfsaals Büllingen;
- die Koordination der Aktivitäten und der Nutzung der verschiedenen Räume und der Sporthalle und des Dorfsaals Büllingen durch die Mitglieder der Vereinigung;
- die Unterstützung und die Förderung der Dorfgemeinschaft und der Vereinigungen, die sich im Dorf für eine Verbesserung der Lebensqualität auf sozialem, kulturellem, sportlichem und freizeitlem Gebiet einsetzen;

In Erwägung, dass der Konzessionsvertrag zum Auftakt des Betriebs zunächst für eine Dauer von 24 Monaten abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Konzessionsvertrag nach diesen 24 Monaten in Sachkenntnis des tatsächlichen Betriebs neuverhandelt werden soll;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Mit der VoG „Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN“ einen Konzessionsvertrag im öffentlichen Interesse abzuschließen, der zum Gegenstand die Zum Mühlenbüchel 4 gelegene Parzelle in der Gemarkung 1, Flur D, Nummern 92s und 92t mit einer Größe von 150,94 Ar und die dort befindliche Immobilie „Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN“ hat;

**Artikel 2.** Der beiliegende Konzessionsvertrag wird genehmigt und ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

**Artikel 3.** Die Konzession wird für eine Dauer von 24 Monaten, beginnend am 01.01.2025 abgeschlossen;

**Artikel 4.** Die unterzeichneten technischen Abnahmeprotokolle der Umbauarbeiten werden als Eingangsortsbefund angesehen;

**Artikel 5.** Der Konzessionärin wird ein Vorschuss in Höhe von 6.000,00 Euro zur Deckung der Energiekosten des Jahres 2025 ausgezahlt. Die Verrechnung erfolgt gemäß Artikel 6 §1, zweiter Spiegelstrich des Konzessionsvertrags.

**Punkt 16. Anlegen eines Verbindungsweges zwischen der Sporthalle und Dorfsaal BÜLLINGEN, dem Bischöflichen Institut BÜLLINGEN und der Mosaikschule BÜLLINGEN im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und**

## **Intermodalität (PIMACI): Geländeankauf und Festlegung eines Durchfahrts- und Wegerechtes zwecks Anbindung an das öffentliche Eigentum (D.K.Nr. 506.393)**

### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 6 und 35;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2024: Anbindung des Sportkomplexes BÜLLINGEN an den RAVeL und Anlegen eines Verbindungsweges zwischen dem Sportkomplex BÜLLINGEN, dem Bischöflichen Institut BÜLLINGEN und der Mosaikschule BÜLLINGEN im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Geländeankauf, Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

In Erwägung, dass der Rat in Artikel 4 den Ankauf zum symbolischen Euro eines Teilstücks von 1.164 m<sup>2</sup>, auf dem Vermessungsplan des Studienbüros SCHMITZ vom 30.05.2024 in rosa umrandet, mit der aufschiebenden Bedingung versehen hat, dass das Projekt durch die Wallonische Region genehmigt und der Zuschuss zugesagt wird;

In Erwägung, dass die schriftliche Bestätigung der Wallonischen Region vom 26.11.2024 die bezuschussbaren Projektkosten auf 779.618,86 € festlegt;

In Erwägung, dass zur Anbindung des Verbindungsweges an das öffentliche Eigentum, die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und die VoG „Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in ihrer Eigenschaft als Erbbauberechtigte, der Gemeinde und ihren Rechtsnachfolgern ein Durchgangs- und Durchfahrtsrecht über die Parzelle Flur D Nummer 0090R2 P000 einräumen müssen;

In Erwägung, dass der Sportkomplex so an das Zentrum angebunden wird und dies zur Verbesserung der Mobilität führt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft und die VoG „Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ dieses Vorhaben begrüßen;

In Erwägung, dass Ratsmitglied SCHMITT von der Nachhaltigkeit dieses Projektes überzeugt ist und diese Sichtweise durch den Bürgermeister und das Kollegium geteilt wird;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat stellt fest, dass die Zuschusszusage der Wallonischen Region vorliegt, die am 27.06.2024 formulierte aufschiebende Bedingung eingetreten ist und sein Beschluss somit vollumfänglich wirksam wird. Er beauftragt das Kollegium den Ankauf zum symbolischen Euro des Teilstücks von 1.164 m<sup>2</sup> aus der Parzelle, katastriert unter Flur D Nummer 0090R2 P000, so wie auf dem Vermessungsplan des Studienbüros SCHMITZ vom 30.05.2024 in rosa umrandet, umzusetzen;

**Artikel 2.** §1 Zwecks Anbindung an das öffentliche Eigentum erhalten die Gemeinde BÜLLINGEN und ihre Rechtsnachfolger seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ihrer Rechtsnachfolger, in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, und der VoG „Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und ihrer Rechtsnachfolger, in ihrer Eigenschaft als Erbbauberechtigte, ein ewiges und dauerndes Durchgangs- und Durchfahrtsrecht über die Parzelle Flur D Nummer 0090R2 P0000 in einer Breite von 3 Metern entsprechend dem rosa markierten Streifen auf dem beiliegenden Auszug aus dem Geoportail der Wallonie;

§2 Der Ausbau und Unterhalt des Weges erfolgen auf Kosten und zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN;

**Artikel 3.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 4.** Die Gemeinde trägt alle Kosten und Gebühren die mit diesen Immobiliengeschäften verbunden sind, mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist;

**Artikel 5.** Der Rat heißt den Urkundenentwurf der Notare Antoine RIJCKAERT und Christoph WELING aus EUPEN gut und beauftragt den Bürgermeister und die Generaldirektorin mit der Unterzeichnung desselben.

## ÖSHZ

### Punkt 17. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 185.21)

#### DER RAT;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere die Artikel 6 bis 23;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29.12.1988 und den Erlass der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.02.2001;

Aufgrund des Rundschreibens der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit zur Wahl der Sozialhilferäte am 27.01.2025;

In Erwägung, dass am 17.01.2025 zwei Vorschlagsurkunden eingereicht wurden:

#### Vorschlag der Liste DNA:

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
1. ADAMS Lisa	1. BOEMER Jessica 2. ROEHL Sandro Louis
2. BARTS Katharina	1. BOEMER Jessica 2. HERMANN Kenny
3. HERMANN Kenny	1. SCHMITZ René Georges 2. BOEMER Jessica
4. MACKELS Nadinka	1. BOEMER Jessica 2. HERMANN Kenny
5. MAUSEN Veronika Anna Katharina	1. JENNIGES Cornelia Maria Anna 2. ROEHL Sandro Louis
6. PETERS Elisabeth Josephine	1. JENNIGES Cornelia Maria Anna 2. ROEHL Sandro Louis
7. ROEHL Sandro Louis	1. BOEMER Jessica 2. SCHMITZ René Georges
8. SCHMITZ René Georges	1. BOEMER Jessica 2. ROEHL Sandro Louis
9. THEISSEN René Clemens	1. BOEMER Jessica 2. SCHMITZ René Georges

#### Vorschlag der Liste MfG:

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
1. BORN Anne-Sophie	1. KAULMANN Michaela 2. PETERS Roger
2. RÖHL Janina	1. PETERS Roger 2. KAULMANN Michaela
3. SCHMITT Michael Klaus	1. HAEP Béatrice Regina 2. ADAMS Reinhold Peter

In Erwägung, dass die eingereichten Vorschlagsurkunden den Bedingungen der Artikel 4 und 5 des oben angeführten Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 entsprechen;

Nach Durchsicht der gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 anhand der besagten Vorschlagsurkunden vom Bürgermeister erstellten Liste:

Effektive Kandidaten <i>(in alphabetischer</i>	Ersatzkandidaten
---	------------------

<i>Reihenfolge)</i>	
1. ADAMS Lisa	1. BOEMER Jessica 2. ROEHL Sandro Louis
2. BARTS Katharina	1. BOEMER Jessica 2. HERMANN Kenny
3. BORN Anne-Sophie	1. KAULMANN Michaela 2. PETERS Roger
4. HERMANN Kenny	1. SCHMITZ René Georges 2. BOEMER Jessica
5. MACKELS Nadinka	1. BOEMER Jessica 2. HERMANN Kenny
6. MAUSEN Veronika Anna Katharina	1. JENNIGES Cornelia Maria Anna 2. ROEHL Sandro Louis
7. PETERS Elisabeth Josephine	1. JENNIGES Cornelia Maria Anna 2. ROEHL Sandro Louis
8. RÖHL Janina	1. PETERS Roger 2. KAULMANN Michaela
9. ROEHL Sandro Louis	1. BOEMER Jessica 2. SCHMITZ René Georges
10. SCHMITT Michael Klaus	1. HAEP Béatrice Regina 2. ADAMS Reinhold Peter
11. SCHMITZ René Georges	1. BOEMER Jessica 2. ROEHL Sandro Louis
12. THEISSEN René Clemens	1. BOEMER Jessica 2. SCHMITZ René Georges

**STELLT FEST**, dass gemäß Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 so wie dieser durch Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29.12.1988 ersetzt worden ist, die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Auszählung der Stimmen beistehen;

**NIMMT** in **öffentlicher Sitzung** und bei **geheimer Abstimmung** die Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 17 anwesende wahlberechtigte Ratsmitglieder, wovon jeder fünf Stimmzettel erhalten hat;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- a) 85 ordnungsgemäße Stimmzettel sind der Urne entnommen worden, wovon:
- b) 85 gültige Stimmzettel;
- c) 0 ungültige Stimmzettel;

Die auf diesen 85 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>NAME und Vorname der Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied</b>	<b>Stimmen</b>
1. ADAMS Lisa	9
2. BARTS Katharina	9
3. BORN Anne-Sophie	10
4. HERMANN Kenny	0
5. MACKELS Nadinka	9
6. MAUSEN Veronika Anna Katharina	10
7. PETERS Elisabeth Josephine	9
8. RÖHL Janina	10
9. ROEHL Sandro Louis	0
10. SCHMITT Michael Klaus	10
11. SCHMITZ René Georges	0
12. THEISSEN René Clemens	9

**STELLT FEST**, dass die Stimmen zu Gunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied abgegeben worden sind;

**STELLT FEST**, dass neun Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied gewählt sind;

Demzufolge stellt der Vorsitzende die Liste der Gewählten wie folgt auf:

<b>Effektive Mitglieder</b> <i>(in alphabet. Reihenfolge)</i>	Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes effektive Mitglied vorgesehenen <b>Ersatzkandidaten</b> sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese effektiven Mitglieder gewählt
1. ADAMS Lisa	1. BOEMER Jessica 2. ROEHL Sandro Louis
2. BARTS Katharina	1. BOEMER Jessica 2. HERMANN Kenny
3. BORN Anne-Sophie	1. KAULMANN Michaela 2. PETERS Roger
4. MACKELS Nadinka	1. BOEMER Jessica 2. HERMANN Kenny
5. MAUSEN Veronika Anna Katharina	1. JENNIGES Cornelia Maria Anna 2. ROEHL Sandro Louis
6. PETERS Elisabeth Josephine	1. JENNIGES Cornelia Maria Anna 2. ROEHL Sandro Louis
7. RÖHL Janina	1. PETERS Roger 2. KAULMANN Michaela
8. SCHMITT Michael Klaus	1. HAEP Béatrice Regina 2. ADAMS Reinhold Peter
9. THEISSEN René Clemens	1. BOEMER Jessica 2. SCHMITZ René Georges

**STELLT FEST**, dass die Gewählten die Wählbarkeitsbedingungen für das Amt als effektives Mitglied des Rates des Öffentlichen Sozialhilfezentrums erfüllen und dass kein effektives Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 08.07.1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;

**HÄLT FEST** vorliegenden Beschluss gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren in doppelter Ausfertigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen.